



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften
Forschungsstelle
„Marktorientiertes Steuersystem“

Leiter: Prof. Dr. Manfred Rose

Heidelberg, im Februar 2016



Die Einfachsteuer

Post und Nachrichten bitte z.Z. an:

Prof. Dr. Manfred Rose, Hagenstr. 4, 69502 Hemsbach

Tel. 06201 73975 ; Fax 06201 45780 ; e-mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de

Forschungsbericht zu einer grundlegenden Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung in Deutschland

von

Manfred Rose

Vorwort

Deutschland braucht ein neues, wirklich zukunftsorientiertes System der Besteuerung des Einkommens der Bürger und der Gewinne von Unternehmen. Es sollte nicht nur investitionsfreundlich und diskriminierungsfrei sein, sondern Bürgern und Unternehmen zugleich eine einfache Erfüllung ihrer Steuerpflichten bei deutlich reduziertem Lastniveau ermöglichen. Das im Folgenden beschriebene Reformmodell der Einfachsteuer wird diesen Ansprüchen gerecht, weil es nach den Prinzipien einer an der Einmalbelastung des Lebensinkommens orientierten einfachen Besteuerung des jährlichen Einkommens orientiert ist. Es garantiert deshalb zugleich eine faire (gerechte), die Effizienz der Marktwirtschaft bewahrende und transparente Steuerbelastung. Die ‚Einfachsteuer‘ ist allerdings nicht als eine unmittelbar umsetzbare neue Form der Einkommensbesteuerung zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um ein idealtypisches Steuermodell, das als Grundorientierung für

eine schrittweise Reform der gegenwärtigen Besteuerung von Einkommen und Gewinnen dienen kann.

Das **gegenwärtige Einkommensteuerrecht** ist nämlich nicht nur unfair und effizienzschädigend, sondern auch demokratiefeindlich. Die Bürger verstehen nicht mehr ihre Steuerpflichten und können diese nur noch zufällig oder mit großem Aufwand erfüllen. Dabei ist das praktizierte Chaos insbesondere bei der Besteuerung von Einkommen aus Kapitalanlagen (Dividenden, Zinsen aus Wertpapieren und Lebensversicherungen, Ausschüttungen von Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen u. a.) nicht nur systemlos und ungleichmäßig, sondern zugleich auch außerordentlich investitions- und wachstumsfeindlich. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Besteuerung von Kapitaleinkommen maßgeblich an dem traditionellen Leitbild einer Einkommensbesteuerung orientiert ist, das den Steuerabschnitt (Kalenderjahr) zum maßgebenden Zeitraum für die Frage einer gleichmäßigen Besteuerung verschiedener Arten von Einkommen erhebt. Ein solches Leitbild widerspricht der Lebenswirklichkeit der Bürger wie auch dem Planungshorizont der Unternehmen und hat deshalb zur Konsequenz, dass Sparer und Investoren exzessive Mehrfachbelastungen ihrer Einkommen und Gewinne zu tragen haben. Es darf dann nicht wundern, dass die gewünschten Entscheidungen für mehr Investitionen und Arbeitsplätze ausbleiben.

Hieraus ergibt sich die Forderung, ein lebenszeitlich orientiertes System der Einkommensbesteuerung zu etablieren, so dass die Steueransprüche des Staates möglichst entscheidungsneutral und ohne diskriminierende Mehrfachbelastungen durchgesetzt werden können. Dabei sollte die Besteuerung für alle Beteiligten möglichst einfach sein.

Die Bausteine eines Besteuerungskonzepts, das diesen Ansprüchen genügt, werden im folgenden **Teil I** Die Einfachsteuer: „Das Konzept“ dieses Forschungsberichts erläutert.

Ziel des an der Forschungsstelle „Marktorientiertes Steuersystem“ des Alfred-Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg schon ab Jahr 2000 etablierten Forschungsprojekts „Die Einfachsteuer“ ist es, für ein lebensnahes und zugleich einfaches Steuersystem nicht nur steuertechnische Alternativen unter dem Aspekt ihrer Wirkungen zu untersuchen, sondern auch Ansätze für die erforderlichen neuen Rechtsgrundlagen zu entwickeln.

In diesem Sinne wird in **Teil II** dieses Forschungsberichts, Die Einfachsteuer: „Das Gesetz“ - **verfügbar unter einfachsteuer.de/Einfachersteuer/Rechtsgrundlagen** -, der Entwurf für ein neues Einkommensteuergesetz vorgelegt. Er regelt die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen wie auch des Einkommens (Gewinns) juristischer Personen. Der Gesetzentwurf, dessen erste Fassung bereits im Frühjahr 2001 erschien, ist insbesondere durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Sicherstellung der Einmalbelastung jeglicher Einkommen in lebenszeitlicher Sicht durch Anwendung der Methoden einer Spar- und Zinsbereinigung der jeweiligen Einkünfte.
- Besteuerung der Einkünfte von Erwerbsgemeinschaften und persönlich geführten Kapitalgesellschaften (Transparenzgesellschaften) bei den beteiligten Personen.
- Anwendung eines föderalen Einkommensteuersatzes von 20 Prozent und eines kommunalen Einkommensteuersatzes von höchstens 5 Prozent auf die gleiche Bemessungsgrundlage. Besteuerung der Gewinne und anderen Einkünfte von Kapitalgesellschaften abschließend auf der Ebene der Gesellschaft mit 25 Prozent.

Der Entwurf kann auch als ein sehr langfristig orientiertes Referenzmodell für die Beurteilung davon abweichender Regelungen verstanden werden. Er zeigt dann, wie viel man an Einfachheit, an lebenszeitlich gerechter Steuerbelastung und an marktwirtschaftlicher Effizienz verliert, wenn z. B. aus tagespolitischen Gründen, wegen eines wirklichkeitsfremden Systemleitbilds oder auf Grund von Übergangsproblemen andere Steuerrechtslösungen vorgezogen werden. In diesem Sinne ist auch die Empfehlung für die Einführung eines für jeden Bürger einer Gemeinde einheitlichen Steuersatzes von z. B. nicht mehr als 25 % zu würdigen. Hiermit lässt sich ein Höchstmaß an Transparenz erreichen. Jedoch ist eine „flat rate“ für eine angemessene Verwirklichung des Modells einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung nicht unabdingbar. Vorstellbar wäre also durchaus auch als langfristige Lösung ein progressiver Steuertarif mit wenigen Steuersatzstufen, falls der Einheitssteuersatz in der deutschen Gesellschaft keine mehrheitliche Zustimmung finden sollte, womit derzeit wohl noch zu rechnen sein dürfte.

Im **Teil III** des Forschungsberichts - **verfügbar unter einfachsteuer.de/ Einfachsteuer/Musterfälle** - wird anhand eines kleinen praktischen Falls verdeutlicht, welche neuen Pflichten und Rechte sich für den deutschen Steuerbürger ergeben würden, käme die Einfachsteuer in ihren Grundzügen zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den Bausteinen der Heidelberger Einfachsteuer enthält die Darstellung „Die Einfachsteuer auf einen Blick“ und das populärwissenschaftlich abgefasstes Buch: Manfred Rose, „Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer, Der Wegweiser zu einem neuen Steuersystem“, – als Download unter Abschnitt Einfachsteuer/ Buch zur Einfachsteuer verfügbar.

Teil IV - **verfügbar unter einfachsteuer.de/Einfachsteuer/Übergangsmodell** - beschreibt einen umsetzbaren Reformvorschlag als erste Zwischenstufe des Übergangs zur Einfachsteuer.

I. Teil

Die Einfachsteuer: „Das Konzept“

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1.	Das System der integrierten Besteuerung von Einkünften... 6	
	der Bürger und Einkünften von Kapitalgesellschaften	
2.	Ausgestaltung der neuen Einkommensteuer	8
	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.....	8
	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit	8
	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	8
	Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital).....	9
	Einkünfte aus Kapitalvermögen	9
	Zinsen aus Finanzanlagen	9
	Einkünfte aus Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	
	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften mit Finanzanlagen und anderen	
	Wirtschaftsgütern	12
	Einkünfte aus Einkommensvorsorge	12
	Erwerbseinkommen und Markteinkommen	12
	Interpersonelle Einkommensübertragungen	13
	Steuertarif	13
	Steuervergütung.....	14
	Unterhaltsgemeinschaften.....	15
3.	Ausgestaltung des neuen Systems der Gewinnbesteuerung	15
	Modifikationen des reinen Kassenprinzips.....	16
	Ermittlung und Wirkung des Abzugs von Schutzzinsen	18
	Erhaltene Dividenden sowie zugerechnete Gewinne und Verluste	19
	Wirkung der Verlustvorträge und ihrer Verzinsung	20
4.	Das kommunale Finanzsystem im Rahmen des	23
	Einfachsteuer-Systems	

Anhang A: Zur Konsumsteuerqualität von Systemen der Einkommensbesteuerung	25
Zwei Interpretationen von „Konsumorientierung“	25
Die Konsumsteuerqualität der sparbereinigten Einkommensteuer.....	25
Die Konsumsteuerqualität der zinsbereinigten Einkommensteuer	26
Die Konsumsteuerqualität der Einfachsteuer	27
Anhang B: Steuerlastrechnungen für mittelständische Unternehmen .	27
Gewinn, Investition und Konsum vor Steuern	27
Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern gemäß geltendem Recht.....	28
Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern bei der Einfachsteuer	29
Literaturverzeichnis.....	35

1. Das System der integrierten Besteuerung von Einkünften der Bürger und Einkünften von Kapitalgesellschaften

Erreicht werden Einmalbelastung in lebenszeitlicher Sicht und Vereinfachung des Steuerrechts durch ein System, das aus einer **persönlichen Einkommensteuer** natürlicher Personen und einer **körperschaftlichen Einkommensteuer** juristischer Personen und Vermögensmassen besteht. Letztere könnte man wie bisher auch Körperschaftsteuer nennen. Allerdings wird sie nicht der bisherigen Tradition entsprechend in einem besonderen Gesetz geregelt, sondern als Erhebungsform der Einkommensteuer. Beide Steuern sind dabei sowohl hinsichtlich ihrer Grundlagen als auch hinsichtlich ihrer Steuersätze im Rahmen des Einfachsteuer-Gesetzes aufeinander abgestimmt. Die persönliche Einkommensteuer erfasst das durch Erwerbstätigkeiten natürlicher Personen erzielte Einkommen. Gewinne von Unternehmen sind Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie natürlichen Personen zuzurechnen sind. Hierzu gehören die Gewinne aus sämtlichen Betrieben eines Einzelunternehmens sowie auch aus dem Halten von Anteilen an Unternehmen, die von Gesellschaften geführt werden, wenn deren Gewinne den beteiligten natürlichen Personen zugerechnet werden. Gesellschaften, deren Erwerbseinkommen (Gewinne oder Einkünfte aus Vermögensanlagen) bei den Gesellschaftern und anderen Beteiligten zu versteuern sind, werden Transparenzgesellschaften (in früheren Fassungen des Forschungsberichts ‚Durchreichgesellschaften‘¹) genannt. Dies sind im Inland ansässige Gesellschaften, bei denen der Kreis der stimmberechtigten Gesellschafter mehrheitlich aus natürlichen Personen besteht und deren Anteilsrechte nicht auf Börsen oder ähnlichen Plätzen gehandelt werden. Hiermit unterliegen - wie bisher - die Erwerbseinkommen der meisten Personengesellschaften der Einkommensteuer ihrer Anteilseigner. Auf der Grundlage eines neuen Optionsrechts haben aber Gesellschafter persönlich geführter Kapitalgesellschaften (z. B. einer GmbH) die Wahl, ihren Anteil am Erwerbseinkommen dieser Gesellschaften im Rahmen ihrer Einkommensteuer zu versteuern. Hierbei können sie dann den von der Gesellschaft vorab gezahlten Anteil an der körperschaftlichen Einkommensteuer auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen. Siehe hierzu auch Abbildung 1 unter Abschnitt 3. Die Gewinne der großen und in der Regel börsennotierten Kapitalgesellschaften werden durch die körperschaftliche Einkommensteuer auf der Unternehmensebene und damit an der Quelle abschließend belastet, d. h. es gibt keine nachfolgende Besteuerung der Dividenden durch die Einkommensteuer. Der Gewinn der börsennotierten Kapitalgesellschaften (Publikumsge-

¹ In früheren Fassungen der Einfachsteuer wurde der Gewinn/Verlust einer persönlich geführten Kapitalgesellschaft den Anteilseigner vollständig zugerechnet. Die Kapitalgesellschaft unterlag dann selbst nicht der Gewinnsteuer, womit ihr Gewinn/Verlust quasi an die Anteilseigner zwecks Versteuerung ‚durchgereicht‘ wurde. Unter Berücksichtigung gängiger Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen erscheint es jedoch vorteilhaft, die Steuersubjekteigenschaft der Gesellschaft zu erhalten. Insofern unterliegen alle Kapitalgesellschaften nach diesbezüglich geänderter Fassung im Rahmen des Einfachsteuer-Gesetzes grundsätzlich der körperschaftlichen Einkommensteuer.

sellschaften) sowie auch der Gewinn inländischer Betriebe eines von einer ausländischen Gesellschaft geführten Unternehmens können schon aus technischen Gründen niemals bei den Anteilseignern besteuert werden. Die abschließende Besteuerung solcher Gewinne mit dem einheitlichen Satz von z. B. 25 Prozent ist erhebungstechnisch höchst einfach und zugleich europatauglich. Rechtlich selbstständige Gesellschaften, die die grundlegenden Voraussetzungen einer Transparenzgesellschaft erfüllen, erwerben deren Status erst durch einen Gesellschafter, dem die Wahrnehmung seines Optionsrechts von der Finanzverwaltung für einen abgelaufenen Ermittlungszeitraum auf Antrag genehmigt wird.

Die bisherige Zersplitterung der steuerlichen Regelungen hat zu vielen Problemen in der Steuerpraxis geführt. Sie entfallen zukünftig, da auf der Grundlage eines systembegründeten einheitlichen Gesetzes besteuert wird. Das neue Steuerrecht wird somit für die Bürger, die Unternehmen und auch für die Finanzverwaltung in hohem Maße transparent. Im Vergleich zum derzeitigen Rechtschaos wird nicht nur eine erhebliche Senkung der Steuererhebungskosten, sondern auch mehr Lastgerechtigkeit erreicht.

Nach dem Konzept der Einfachsteuer werden nur Einkünfte aus Aktivitäten auf Märkten erfasst, womit der sogenannten Markteinkommenstheorie gefolgt wird. Der Verzicht auf eine Einbeziehung erhaltener Erbschaften und Schenkungen wie auch anderer Transfereinkünfte dient der Vereinfachung der Besteuerung. Aus dem Korrespondenzprinzip folgt nämlich, dass eine Besteuerung der erhaltenen Schenkung oder Erbschaft beim Beschenkten bzw. Erben die steuerliche Entlastung beim Schenker bzw. Erblasser voraussetzt. Bei einem einheitlichen Steuersatz entstehen durch Schenkungen und Erbschaften dann letztlich keine Steuereinnahmen. Auch die Steuerbelastung des erhaltenen Vermögens ändert sich nicht, wie das folgende Beispiel zeigt:

Verschenkt A aus seinem Einkommen 1 000 Euro an B, dann würde dies seine Leistungsfähigkeit um den gleichen Betrag reduzieren. Also dürfte er sein zu versteuerndes Einkommen um 1 000 Euro mindern. B hätte auf den erhaltenen Betrag 250 Euro Einkommensteuer zu zahlen, weil seine Leistungsfähigkeit gestiegen ist. Ihm verblieben dann 750 Euro für Konsumzwecke. Dies ist der gleiche Betrag, den er erhält, wenn man zur Vereinfachung der Besteuerung auf den Abzug beim Schenker A verzichtet. Er kann jetzt nur 750 Euro verschenken, die beim Beschenkten B natürlich steuerfrei bleiben müssen.

Damit kann typisierend unterstellt werden, dass erhaltene Schenkungen und Erbschaften eine bereits steuerlich belastete Leistungsfähigkeit darstellen. Solche Transfereinkünfte sind deshalb nicht mit steuerlich unbelasteten Löhnen aus nichtselbständigen Erwerbstätigkeiten vergleichbar und müssen im Rahmen einer lebenszeitlich orientierten Einkommensbesteuerung als nicht steuerbar behandelt werden.

2. Ausgestaltung der neuen Einkommensteuer²

Die Einkommensteuer garantiert eine weitgehende Gleichbelastung aller Arten von Einkünften, die sich natürliche Personen durch Erwerbstätigkeiten verfügbar machen, so dass von Erwerbseinkünften gesprochen werden kann. Besteuert werden Einkünfte aus (nicht-selbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, Vermögensanlagen und einer Einkommensvorsorge).

● Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind ohne Ausnahmen umfassend definiert. Alle Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer aus Anlass des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber und anderen Personen erhält, stellen steuerpflichtige Einkünfte dar. Aus Vereinfachungsgründen werden jedoch die Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht als Arbeitslohn behandelt.³

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten, Einkünfte aus Tätigkeiten als Abgeordneter und Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit. Das Unternehmen umfasst sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers. Unternehmerisch tätig ist, wer auf Märkten zur Erzielung von Gewinnen (positiven Erwerbseinkünften) selbständig und nachhaltig gewerblich, landwirtschaftlich,- forstwirtschaftlich, freiberuflich, als Vermieter und Verpächter realer Wirtschaftsgüter oder zur Verwertung von Rechten und Erfahrungen tätig ist. Das Halten von Anteilen an Transparenzgesellschaften, die ein Unternehmen führen, sowie die Veräußerung solcher Anteile werden als unternehmerische Erwerbstätigkeiten behandelt. Nicht unternehmerisch tätig ist, wer selbst bloß sein Sparkapital anlegt oder Anwartschaften auf eine Zukunftsvorsorge bildet.

Eine wirklich marktorientierte Besteuerung muss in allen Fällen dazu führen, dass jeder am Markt erwirtschaftete Gewinn während des Lebenszeitraums des Unternehmers nur einer einmaligen steuerlichen Belastung unterworfen wird, und dies auf möglichst einfache Weise.⁴

² Siehe hierzu die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in § 4 des Gesetzentwurfs für die Einfachsteuer (Teil II des Forschungsberichts zur Einfachsteuer unter einfachsteuer.de Abschnitt Einfachsteuer/Rechtsgrundlagen).

³ Zweifelsohne ist der Arbeitgeberanteil als geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer eine Komponente seines Arbeitslohns. Er würde jedoch durch seinen Abzug bei den Vorsorgeeinkünften zu keiner Steuerbelastung führen. Dieses Ergebnis lässt sich einfacher auch dadurch erreichen, dass der Arbeitgeberanteil nicht als Arbeitslohn behandelt wird und damit natürlich bei den Vorsorgeeinkünften nicht abzugsfähig ist.

⁴ Siehe hierzu die in der Tabelle 2c des Anhangs B dargestellte Lastrechnung für einen mittelständischen Unternehmer im Rahmen des Einfach-Steuersystems.

Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital)

Als quasi vorgezogene Erwerbsausgaben für spätere Einkünfte aus nichtselbständiger wie auch selbständiger Erwerbstätigkeit sind Ausgaben natürlicher Personen für ihre berufliche Bildung (Humankapital) gesondert abzugsfähig. Hierunter fallen Ausgaben für die berufsbezogene Ausbildung (z. B. Studiengebühren an einer Privatuniversität) und Fort- bzw. Weiterbildung (z. B. Kosten der Meisterprüfung eines Gesellen, Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen). Insofern sind die genannten Ausgaben bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abzugsfähig.

● **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Zinsen aus Finanzanlagen

Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen (siehe hierzu Tabelle 1) in lebenszeitlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass **Zinsen** nur insoweit besteuert werden, als sie den Betrag einer marktüblichen Verzinsung der mit eigenem Kapital finanzierten Anlagen übersteigen. Bei einer Finanzierung mit Fremdkapital ist der die Kreditzinsen übersteigende Teil der erzielten Zinseinnahmen zu versteuern. Dies bedeutet, dass nur die jeweils „übermäßigen“ Teile von Zinsen der Besteuerung unterliegen. Die Bestimmung eines marktüblichen Zinssatzes kann allerdings nur typisierend über ein geeignetes Standardisierungsverfahren erfolgen. Hierbei sind dann noch zusätzlich die Erhebungskosten aus der Besteuerung der Differenzbeträge zu beachten, d. h. die Zahl der betreffenden Besteuerungsfälle sollte begrenzt werden. Unter diesen Aspekten ist zu empfehlen, den marktüblichen Zinssatz mit dem um 2 Prozentpunkte erhöhten jahresdurchschnittlichen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte) festzusetzen.

Administrativ vereinfachend ist dann, Zinsen als nicht steuerbar zu behandeln, deren effektiver Satz diesen marktüblichen Satz nicht überschreitet.

Da die betreffenden Kapitalerträge somit vor einer kumulativen Mehrfachbelastung in lebenszeitlicher Sicht geschützt sind, nennt man den standardisierten marktüblichen Zinssatz auch **Schutzzinssatz**.

Einkünfte aus Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (Dividenden u. Ä.) sind als nicht steuerbare Erträge zu behandeln. Sie werden nämlich vom ausschüttenden durch eine Gewinnbesteuerung bereits in der erforderlichen Höhe einmalig belastet wurden.

Tabelle 1: Steuerbelastung der Zinsen bei traditioneller Einkommensbesteuerung

- Zinssatz 3 %; Lohnsteuersatz: 25 %; Zinssteuersatz: 25 % -

	Sparen ohne Steuern		Sparen nach Lohnsteuer			Sparen und Steuerlasten nach Lohn- und Zinssteuer		
Alter des Sparers	Sparkonto ohne Steuern	Zinsen auf dem Sparkonto	Sparkonto nach Lohnsteuer	Zinsen auf dem Sparkonto	Steuerlast auf Zinsen	Sparkonto nach Lohn- und Zinssteuer	Zinsen auf dem Sparkonto	Steuerlast auf Zinsen
(1)	auf volle € gerundet	(2) -1 000	auf volle € gerundet	(4) -750	(3)-(5) in % von (3)	auf volle € gerundet	(7) -750	(3)-(8) in % von (3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
25	1 000	0	750	0	0	750	0	0
26	1 030	30,00	773	22,50	25	767	16,88	43,73
27	1 061	60,90	796	45,68	25	784	34,13	43,96
28	1 093	92,73	820	69,55	25	802	51,77	44,17
29	1 126	125,51	844	94,13	25	820	69,81	44,38
30	1 159	159,27	869	119,44	25	838	88,26	44,58
↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕
60	2 814	1 813,87	2 110	1 360,40	25	1 634	884,10	51,26
61	2 898	1 898,29	2 174	1 423,71	25	1 671	920,86	51,49
62	2 985	1 985,23	2 238	1 488,92	25	1 708	958,47	51,72
63	3 075	2 074,78	2 306	1 556,09	25	1 747	996,90	51,95
64	3 167	2 167,03	2 375	1 625,27	25	1 786	1 036,20	52,18
65	3 262	2 262,04	2 447	1 696,53	25	1 826	1 076,39	52,42

Zu prüfen bleibt, wie **Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen** zu behandeln sind. Traditionell werden Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung solcher Vermögensanlagen als steuerbar behandelt. Gewinn bzw. Verlust ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung der Aktie und ihren Anschaffungskosten.

Für die Würdigung eines solchen Besteuerungsansatzes sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen.

Wird der Kurs einer Aktie durch die Gewinnmöglichkeiten des betreffenden Unternehmens bestimmt, dann

- ◆ entstehen Gewinne aus ihrer Veräußerung (sogenannte Kapitalgewinne), weil zwischen Erwerb und Verkauf der Aktie vom Unternehmen neue versteuerte Gewinne investiert wurden, die sich noch nicht in dem Kurs der Aktie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs niederschlagen haben.

Die Kapitalgewinnbesteuerung durch die persönliche Einkommensteuer würde eine Doppelbelastung implizieren, die nach dem Konzept der lebensgerechten Einmalbelastung abzulehnen ist.

Es gibt aber leider noch andere als die aufgeführten Ursachen für die Entstehung von Kapitalgewinnen, die in allen Fällen steuerlich nicht vorbelastet sind. Hierzu gehören Gewinne bzw. Verluste, die dadurch entstanden sind, dass es zu Kursänderungen kommt, weil Kapitalanleger mehr oder weniger Unternehmensanteile erwerben, und zwar z. B. auf Grund

- ◆ von Ertragsänderungen (eingetretene wie erwartete) anderer Finanzanlagen – niedrigere Zinsen ⇒ Dax steigt;
- ◆ einer spekulativen Einschätzung der Kursentwicklung;
- ◆ neuer Kapitalmarktbewertungen wegen neuer Entwicklungen der Wirtschaft und Änderungen hinsichtlich der vorwiegend politischen Belastung aus internationalen Verpflichtungen und Bedrohungen des Landes, beides bei ihrem Eintritt und ihrer Erwartung;

Es besteht kein Zweifel, dass es hier um Beiträge zum Lebenseinkommen handelt, die grundsätzlich steuerbar sind.

Das nicht lösbare Problem ist, einen Kapitalgewinn seinen Ursachen entsprechend in einen nicht steuerbaren und einen steuerbaren Teil zu zerlegen. Es gibt jedoch eine mögliche Differenzierung nach dem Umfang der Beteiligung. Bei wesentlichen Beteiligungen – z. B. mehr als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital – ist davon auszugehen, dass der Veräußerungsgewinn eher durch die Entwicklung versteuerter Gewinne des Beteiligungsunternehmens bestimmt ist. Insofern ist er hier steuerlich vorbelastet und muss deshalb steuerfrei behandelt werden. Bei nichtwesentlichen Beteiligungen dominieren demgegenüber die anderen Ursachen für die Entstehung von Veräußerungsgewinnen, die

deshalb als steuerbar behandelt werden sollten.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften mit Finanzanlagen und anderen Wirtschaftsgütern

Bei Gewinnen und Verlusten aus Spekulationsgeschäften – z. B. die unterschiedliche Einschätzung von Währungskursen betreffend – ist die Frage ihrer Steuerbarkeit unter Effizienzaspekten nicht so einfach zu klären. Bezüglich ihrer volkswirtschaftlichen Einschätzung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Nachweislich können Spekulationsgeschäfte dazu beitragen, dass unternehmerische Risiken an die Gruppe der Spekulanten übertragen werden. Damit leisten sie einen Beitrag zu einer besseren Ressourcenallokation. Insofern würde eine Besteuerung der Spekulationsgewinne zu einer Verhaltensänderung der Spekulation und damit zu einem Effizienzverlust führen. Spekulationsgeschäfte können aber auch zu Instabilitäten auf Finanzmärkten führen, und zwar weil Spekulationsblasen entstehen, deren Platzen dann negative Auswirkungen auf die Realwirtschaften haben. Hier erscheint eine Besteuerung zweifellos geboten.

Unter dem Eindruck der noch immer nicht vollständig überwundenen Finanzmarktkrisen tendiere ich heute mehr und mehr zu einer Besteuerung von Gewinnen aus solchen Spekulationsgeschäften. Spekulationsverluste sollten dann nur mit heutigen und morgigen Spekulationsgewinnen verrechenbar sein.

● **Einkünfte aus Einkommensvorsorge**

Die Anreize für eine eigenverantwortliche Altersvorsorge werden durch eine sparbereinigte (nachgelagerte) Besteuerung von Renten gestärkt, die jeder Bürger durch freiwillige Einzahlungen auf qualifizierte Konten von Vorsorgeeinrichtungen privater Unternehmen (Pensionsfonds, Versicherungen, Investmentfonds u. a.) ansparen kann. Diese Renten werden wie die von Unternehmen ausgezahlten Betriebsrenten, die Beamtenpensionen und die gesetzlichen Renten als Erwerbseinnahmen bei den Vorsorgeeinkünften behandelt. Alle Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung sowie auch Einzahlungen auf Rentenkonten bei privaten Unternehmen, die qualifizierte Rentenverträge anbieten, sind bei den Vorsorgeeinkünften abzugsfähige Erwerbsausgaben. Dadurch wird aus lebenszeitlicher Sicht eine einmalige Steuerbelastung der Renten, der Pensionen und ähnlicher Altersbezüge gesichert.

Erwerbseinkommen und Markteinkommen

Die Summe der Erwerbseinkünfte ist das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person im Kalenderjahr. Es stellt den Beitrag zum Lebenseinkommen des Bürgers aus rein ökonomischen Quellen dar. Das Erwerbseinkommen abzüglich eines Vortrags aus Verlusten früherer Ermittlungszeiträume wird als Markteinkommen des Steuerpflichtigen bezeichnet. Es kann

als Ausdruck der im Kalenderjahr belastbaren **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen interpretiert werden.

Ein Verlust sollte eigentlich grundsätzlich in die vorhergehenden Steuerabschnitte rücktragend verrechnet werden. Aus fiskalischen Gründen ist jedoch hier eine Begrenzung – vielleicht auf zwei der vorhergehenden Jahre – zu empfehlen. Verbleibt dann noch ein Teil des Verlustes, wird er unbegrenzt in die nächsten Steuerabschnitte vorgetragen und in aufgezinseter Form mit zukünftigen positiven Erwerbseinkommen verrechnet. Für die Aufzinsung wird der schon erwähnte Schutzzins verwendet.

Interpersonelle Einkommensübertragungen

Ausgaben für gesetzliche Unterhaltsleistungen sind nach dem Konzept der Einfachsteuer abzugsfähig, soweit die Steuerpflicht beim Transferempfänger gewährleistet ist. Abzugsfähige Unterhaltsbeiträge sind Zahlungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie für jede andere Person, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unterstützt.

Einkommensübertragung sollten aber auch dann anerkannt werden, wenn Steuerpflichtige hiermit **freiwillig** dem Empfänger die Finanzierung seines existentiellen Grundbedarfs ermöglichen.

Tabelle 2: Ermittlung des von einer natürlichen Person zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen
+ Einkünfte aus Einkommensvorsorge
= Erwerbseinkommen (Beitrag zum Lebenseinkommen)
- Verlustvortrag und hierauf entfallende Schutzzinsen
= Markteinkommen (Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
-/+ interpersonelle Einkommensübertragungen
= zu versteuerndes Einkommen

Der Empfänger eines steuerlich wirksam übertragenen Einkommens hat dieses zu versteuern. Eine interpersonelle Einkommensverlagerung liegt weiterhin dann vor, wenn Eltern in die berufliche Bildung ihrer Kinder oder anderer von ihnen unterhaltener Personen investieren. In

diesem Sinne sind auch **Ausgaben für die berufliche Bildung der vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Personen** vom Markteinkommen abzugsfähig. Die Erträge aus dieser Humankapitalbildung werden dann beim Empfänger durch die Besteuerung des Einkommens aus seiner zukünftigen Berufstätigkeit steuerlich belastet.

Steuertarif

Anstelle des heutigen linear-progressiven Tarifs ist im Idealmodell der Einfachsteuer zur Erreichung eines Höchstmaßes an Lasttransparenz und Einfachheit ein einheitlicher höchster **Einkommensteuersatz** von **25 %** anzuwenden. Mit dem vorgeschlagenen System der Einkommensbesteuerung ist jedoch durchaus auch ein progressiver Satztarif verträglich, womit allerdings einige Ungleichmäßigkeiten aus lebenszeitlicher Sicht hingenommen werden müssen. Aus Gründen der Transparenz sollte dann jedoch ein Tarif mit wenigen Stufen gewählt werden. Dies dürfte derzeit aus Gründen der Akzeptanz in Politik und Gesellschaft sowie auch der Sicherstellung ausreichender Steuereinnahmen unumgänglich sein. Siehe zu einem solchen Tarif in dem Übergangsmodell ‚ZGS‘ zur Einfachsteuer die Ausführung unter Abschnitt Einfachsteuer/Übergangsmodell.

Steuervergütung

Die sozialorientierte Entlastung aufgrund von Ausgaben des Steuerpflichtigen zur Deckung seines existentiellen Lebensbedarfs erfolgt über Abzüge einer Steuervergütung von der Einkommensteuerschuld. Hierzu wird der gesetzlich geregelte Entlastungssatz (z. B. 25 %) auf den Gesamtbetrag der steuerlich berücksichtigungsfähigen persönlichen Aufwendungen angewandt. Berücksichtigungsfähig sind vor allem

- der dem Preisindex der Lebenshaltung laufend angepasste existentielle **Grundbedarf** des Steuerpflichtigen
- ein zusätzlicher **Pauschalbetrag bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung**;
- **Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung**.

Grundsätzlich sind als besonderer Lebensbedarf die vom Arbeitnehmer geleisteten gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzuerkennen. Bei freiwilligen Beiträgen zu Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherungen können bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrag für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen berücksichtigt werden.

Da das Kindergeld als Jahresbetrag die Steuerersparnis aus einem denkbaren **Kinderfreibetrag** deutlich übersteigt, ist dieser im Rahmen der Einfachsteuer nicht mehr vorgesehen. Der Ausgleich der Sonderbelastung durch die unterhaltenen Kinder wird also zukünftig grundsätzlich vereinfachend über die Zahlung des **Kindergeldes** erfolgen. Hierbei ist der besonderen Belastungssituation Alleinerziehender durch ein entsprechend höheres Kindergeld Rechnung zu tragen. Somit hat die Zahl der vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Kinder zukünftig

keinen Einfluss auf die Höhe der steuerlich wirksamen persönlichen Aufwendungen.

Wird es als Aufgabe der Sozialpolitik betrachtet, den Bürgern in Situationen **außergewöhnlicher Belastungen** zu helfen, die nicht durch die aufgeführten Freibeträge und damit nicht schon pauschal berücksichtigt werden, so geschieht dies zukünftig ausschließlich über Transferzahlungen. Sie werden damit auch dann geleistet, wenn der betroffene Bürger kein Einkommen zu versteuern hat. Diese Regelung ist somit wesentlich fairer als der Abzug außergewöhnlicher Belastungen, wovon derzeit am meisten diejenigen profitieren, die aufgrund ihres hohen Einkommens einem hohen Grenzsteuersatz unterliegen.

Spenden und die gezahlte **Kirchensteuer** werden im Rahmen der Einfachsteuer wie private Schenkungen der privaten Konsumsphäre zugeordnet. Ihr bisheriger Abzug als Sonderausgaben entfällt. Gemeinnützige Organisationen könnten zukünftig nach einem „**italienischen Modell**“ dadurch gefördert werden, dass ein bestimmter Teil der Einkommensteuer gemäß Bestimmung des Steuerpflichtigen nicht dem Fiskus, sondern wegen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit anerkannten Organisationen (Kirchen, Rotes Kreuz, SOS-Kinderdorf, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen u. a.) zufließt. Zu prüfen bleibt allerdings, ob Bund und Ländern auf die entsprechenden Steuereinnahmen verzichten können.

Unterhaltsgemeinschaften

Nach dem Konzept der Einfachsteuer wird dem verfassungsrechtlich verankerten steuerlichen Schutz von Ehen und ähnlichen Unterhaltsgemeinschaften dadurch entsprochen, dass die einen gemeinsamen Haushalt führenden Ehepartner sowie die Partner einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft ihre zu versteuernden Einkommen auf Antrag zu einem Gesamteinkommen der Unterhaltsgemeinschaft zusammenfassen dürfen. Jedem Beteiligten wird dann die Hälfte des Gesamteinkommens zugerechnet. Mit dem einheitlichen Steuersatz entfällt allerdings der Vorteil aus dem gegenwärtigen progressiven Splittingtarif gegenüber der Individualbesteuerung nach dem progressiven Grundtarif.

3. Ausgestaltung des neuen Systems der Gewinnbesteuerung

Alle Unternehmen ermitteln ihren Gewinn entweder nach dem bilanzorientierten Erwerbsvermögensvergleich, der an § 4 Abs. 1 des geltenden Einkommensteuergesetzes anknüpft, oder nach einer modifizierten Kassenrechnung als Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben. Die Überschussrechnung entspricht weitgehend der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 des geltenden Einkommensteuergesetzes. Siehe hierzu das in Tabelle 3 dargestellte Ermittlungsschema.

Die Anwendung des **reinen Kassenprinzips** würde bedeuten, dass Ausgaben zum Erwerb von Kapitalforderungen (festverzinsliche Wertpapiere, vergebene Darlehen u. Ä.) und zur Tilgung von Kapitalverbindlichkeiten (Bankkredite u. Ä.) sofort absetzbar sind. Entsprechend

müssten Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bankkrediten und der Tilgung von Kapitalforderungen als Erwerbseinnahmen versteuert werden. Weiterhin wären sämtliche Ausgaben zum Kauf von Anlagegütern sofort abzugsfähig, was also auch für den Erwerb von Betriebsgrundstücken gelten würde. Für die Unternehmen wäre eine sich hiernach ergebende Bemessungsgrundlage unter Aspekten der Liquiditätsbeanspruchung im Falle der Anschaffung von Anlagegütern günstig und im Falle der Kreditaufnahme nachteilig. Für den Fiskus würde die Sofortabschreibung zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuereinnahmen in eine ferne Zukunft führen, die Besteuerung der Krediteinnahmen jedoch frühe Steuereinnahmen ermöglichen. Berücksichtigt man weiterhin, dass eine nach den Prinzipien der reinen Kassenrechnung bestimmte Bemessungsgrundlage es nahezu ausschließen würde, dass die betreffende Gewinnsteuer als solche internationale Anerkennung fände, so sind die nachfolgend erläuterten Modifikationen des reinen Kassenprinzips unabdingbar.

Modifikationen des reinen Kassenprinzips

Als Ausnahme von Prinzip der reinen Kassenrechnung sind **Ausgaben zum Erwerb von Kapitalforderungen** entweder – wie im Falle eines vergebenen Darlehens – gar nicht abzugsfähig oder – wie im Falle auf Kapitalmärkten gehandelter festverzinslicher Wertpapiere – erst dann, wenn die betreffende Kapitalforderung veräußert oder entnommen wird. Hierbei geht es nur um die Erfassung eines bis zur Veräußerung noch nicht ausgezahlten Zinsanspruchs. Aus einer solchen Einschränkung der sofortigen Abzugsfähigkeit hat das Unternehmen einen Zinsnachteil, für den es kompensiert werden muss, so dass sich im Ergebnis eine Steuerbelastung ergibt, die mit der im Falle der uneingeschränkten Kassenrechnung übereinstimmt. Dies geschieht nun gerade dadurch, dass das Unternehmen für das Warten auf den Abzug der betreffenden Ausgaben durch den Abzug einer marktüblichen Verzinsung der eigenfinanzierten Kapitalanlage kompensiert wird. Die Einmalbelastung der Erträge aus Kapitalforderungen bleibt somit gewährleistet. In dieser Hinsicht kann man sagen, dass bei allen Formen des Anlegens (Sparens) über verzinsliche Anlagen nicht das Kassenprinzip, sondern das bilanzorientierte Vermögensprinzip zur Anwendung kommt, aber dem Bürger hieraus keine steuerliche Zusatzbelastung entsteht.

Eine weitere Ausnahme vom Kassenprinzip stellt die Regel dar, dass **Ausgaben zum Erwerb sächlicher Anlagegüter** (Maschinen, Grundstücke, Gebäude etc.) nicht vollständig sofort abzugsfähig sind. Vergleichbar mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 3 EStG) sind Ausgaben für abnutzbare Anlagegüter vielmehr durch den Ansatz von Abschreibungen über den Zeitraum ihrer Nutzung verteilt absetzbar. Ausgaben für den Kauf nicht abnutzbarer Anlagegüter (Grundstücke u. Ä.) sind erst dann als abzugsfähige Erwerbsausgaben anzusetzen, wenn sie später wieder verkauft oder dem Betriebsvermögen für private Zwecke entnommen werden. Für den Nachteil aus der – nur fiskalisch begründbaren – zeitlichen Streckung der Absetzbarkeit von Ausgaben für Anlagegüter wird der Unter-

nehmer durch den Abzug der Schutzzinsen kompensiert, soweit den Buchwerten der Anlagegüter ein Eigenkapitalbestand entspricht.

Tabelle 3: Ermittlung von Unternehmensgewinnen nach der modifizierten Kassenrechnung

Erwerbseinnahmen gemäß Kassenbuch	
+	besondere Erwerbseinnahmen (Entnahmen von Waren und Leistungen u. a.)
-	Erwerbsausgaben gemäß Kassenbuch
-	besondere Erwerbsausgaben (Einlagen von Waren und Leistungen, Abschreibungen, Schutzzinsen u. a.)
+	nicht abzugsfähige Erwerbsausgaben (Ausgaben zur Bewirtung von Geschäftsfreunden, Geldbußen u. a.)
=	Gewinn aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens
+	Gewinne aus Liquidationen (Verkauf und Entnahme von Anlagegütern, Auflösung von Betrieben u. a.)
+	zugerechnete Anteile am Gewinn anderer Unternehmen
=	steuerbarer Unternehmensgewinn
-	aufgrund von Steuerbefreiungen auszuscheidende Gewinnanteile
=	steuerpflichtiger Gewinn

Wie auch im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach geltendem Einkommensteuerrecht sind Einnahmen aus der Inanspruchnahme von **Kapitalverbindlichkeiten** (Bankkredite u. Ä.) nicht als Erwerbseinnahmen und Ausgaben zur ihrer Tilgung nicht als Erwerbsausgaben anzusetzen. Abzugsfähig sind jedoch die auf Kapitalverbindlichkeiten gezahlten Zinsen. Weiterhin mindern Kapitalverbindlichkeiten das für die Berechnung von Schutzzinsen berücksichtigungsfähige Eigenkapital eines Unternehmens. Durch den geringeren Abzug von Schutzzinsen und die hierdurch bewirkte Erhöhung der Bemessungsgrundlage wird quasi der Fiskus dafür kompensiert, dass er auf die Besteuerung der Krediteinnahmen verzichtet.

Mit dem Kassenprinzip ist ein Recht der Unternehmen zum Abzug von **Rückstellungen** für ungewisse Verbindlichkeiten nicht vereinbar. Allerdings sollten solche Vorsichtsmaßnahmen für zukünftig durch Einnahmen nicht gedeckte Ausgaben steuerlich nicht diskriminiert werden. Mit solchen Verlusten ist z. B. zu rechnen, wenn im Zuge der späteren Aufgabe eines

Betriebs die schon heute bekannte Verpflichtung besteht, den betrieblich genutzten und gegebenenfalls damit verfremdeten Grund und Boden in seinen ursprünglichen (natürlichen) Zustand zurückzuführen. Ähnliche Verpflichtungen können sich aus dem Abbau bestimmter Produktionsanlagen (z. B. bei Anlagen von Kernkraftwerken) ergeben. Dies wird nach der Einfachsteuer dadurch respektiert, dass die Steuerpflichtigen aus Rückstellungen für solche Fälle ein Guthaben bei der Finanzverwaltung auffüllen können. Ergeben sich in späteren Steuerabschnitten aus der Begleichung der betreffenden Verbindlichkeiten Verluste, erhalten die Steuerpflichtigen eine Steuererstattung in Höhe des Produktes aus Steuersatz und Verlust. Aus Gründen der Fairness gilt diese Regelung auch für Unternehmen, die ihren Gewinn nach der bilanzorientierten Vermögensrechnung ermitteln. Zukünftig dürfen sie dann Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bei der Gewinnermittlung nicht mehr steuermindernd abziehen.

Ermittlung und Wirkung des Abzugs von Schutzzinsen

Der zu versteuernde Unternehmensgewinn ist stets um eine marktübliche Verzinsung des betrieblich eingesetzten Eigenkapitals – auch **Schutzzinsen** genannt – bereinigt. Die in Anhang B dargestellten Lastrechnungen für einen mittelständischen Unternehmer zeigen, dass mit dem Abzug von Schutzzinsen die einmalige Belastung des Unternehmens in mehrperiodischer, lebenszeitlicher Sicht gewährleistet ist. Demgegenüber führt die derzeit praktizierte traditionelle Gewinnbesteuerung zu einer Steuerlastkumulation in der Zeit.

Das für die Ermittlung der Schutzzinsen **berücksichtigungsfähige Eigenkapital** am Jahresanfang ergibt sich bei bilanzierenden Unternehmen, die ihren Gewinn nach der Vermögensrechnung ermitteln, aus dem Eigenkapitalposten gemäß Steuerbilanz, wovon Beteiligungen an Transparenzgesellschaften und andere im Anlagevermögen ausgewiesene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (**qualifizierte Beteiligungen**) abzuziehen sind. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn gemäß Überschussrechnung ermitteln, erhält man das berücksichtigungsfähige Eigenkapital, wenn von der Summe der Bestände an Anlagegütern, Kapitalforderungen, Beteiligungen des Umlaufvermögens und Kassenvorräten die Summe aus Kapitalverbindlichkeiten und noch nicht bezahlten Rechnungen für gekaufte Anlagegüter und erworbene Beteiligungen des Umlaufvermögens abgezogen wird. Veränderungen des Eigenkapitals während des Jahres durch Entnahmen bzw. Einlagen von Wirtschaftsgütern führen zu entsprechenden Kürzungen bzw. Erhöhungen des Eigenkapitals. Hierdurch ist es erforderlich, für den Anfang eines jeden Quartals einen neuen Eigenkapitalbestand zu ermitteln. Der Durchschnitt der Eigenkapitalbestände aller vier Quartale des Ermittlungszeitraums (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) dient dann als Grundlage für die Anwendung des jährlichen Schutzzinssatzes.

Mit dem Abzug einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals ist weitgehend gewährleistet, dass die spezifische Methode der Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten abnutzbarer Anlagegüter keinen Einfluss auf die steuerliche Gesamtbelastung der Unternehmensgewinne besitzt. Der Grund für diese **Abschreibungsneutralität** liegt darin, dass z. B. die Steuerersparnisse aus einer beschleunigten gegenüber einer linearen Abschreibung automatisch zu einem geringeren Buchwert des Eigenkapitals führen. Damit können auch weniger Eigenkapitalzinsen steuermindernd abgezogen werden. Bei Unternehmen, die mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitalzins kalkulieren, gleichen sich die beiden Effekte vollständig aus. Der Gegenwartswert der steuerlich abzugsfähigen Kapitalkosten bleibt unter diesen Bedingungen auch dann unverändert, wenn etwa von linearer Abschreibung zu einer Sofortabschreibung übergegangen wird. Dies ist im Übrigen eine entscheidende Voraussetzung für die Investitionsneutralität der Gewinnbesteuerung, die beim traditionellen System nicht gewährleistet ist.

Die weitgehende Neutralität der zinsbereinigten Besteuerung von Unternehmensgewinnen bezüglich der Bewertung bilanzierter Wirtschaftsgüter reduziert gegenüber der bisherigen, traditionellen Praxis auch den Aufwand aus Betriebsprüfungen. Bei dem neuen Steuerrecht lohnt es sich weder für die Unternehmen noch für die Finanzverwaltung über Bewertungsprobleme zu streiten.

Erhaltene Dividenden sowie zugerechnete Gewinne und Verluste

Hält ein Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen im Anlagevermögen, so gelten dessen Gewinnausschüttungen bereits als steuerlich belastet. Der nach der Überschussrechnung (modifizierten Kassenrechnung) oder nach hiermit äquivalentem Erwerbsvermögensvergleich ermittelte Gewinn muss deshalb zur Vermeidung einer Doppelbelastung um solche **Dividenden** bereinigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligungen zum Umlaufvermögen des Betriebs gehören. Hiermit wird erreicht, dass Wertpapierhändler ihren auch aus Dividenden bestehenden Gewinn zu versteuern haben.

Zum Unternehmensgewinn gehören auch **zugerechnete Anteile am Gewinn bzw. Verlust von Unternehmen**, die von Transparenzgesellschaften geführt werden. Es handelt sich hierbei nicht etwa um Gewinnausschüttungen, sondern um den Gewinn der Transparenzgesellschaft, der anteilig bei den Gesellschaftern von Personengesellschaften zu versteuern ist und bei Gesellschaftern persönlich geführter Kapitalgesellschaften gemäß Option versteuert werden kann⁵. Das neue System der Gewinnbesteuerung ermöglicht somit allen kleineren und

⁵ Der zugerechnete Anteil am Gewinn einer Transparenzgesellschaft wird auf Ebene der Gesellschaft bereits zinsbereinigt ermittelt. Hält ein Unternehmen Beteiligungen an einer Transparenzgesellschaften in seinem Betriebsvermögen, muss ein erneuter Abzug von Schutzzinsen auf Ebene des die Beteiligung haltenden Unternehmens sicher ausgeschlossen werden. Dies geschieht, indem Beteiligungen an Transparenzgesellschaften steuerlich grundsätzlich so behandelt werden, als würden sie im Anlagevermögen gehalten.

mittleren Unternehmen mit persönlicher Beteiligungsstruktur, ihren Gewinn als persönliche Einkünfte beim Alleineigentümer des Unternehmens, beim Gesellschafter oder bei sonstigen am Unternehmensgewinn beteiligten natürlichen Personen zu versteuern. Dies garantiert eine Gleichbehandlung aller persönlich geführten Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform.

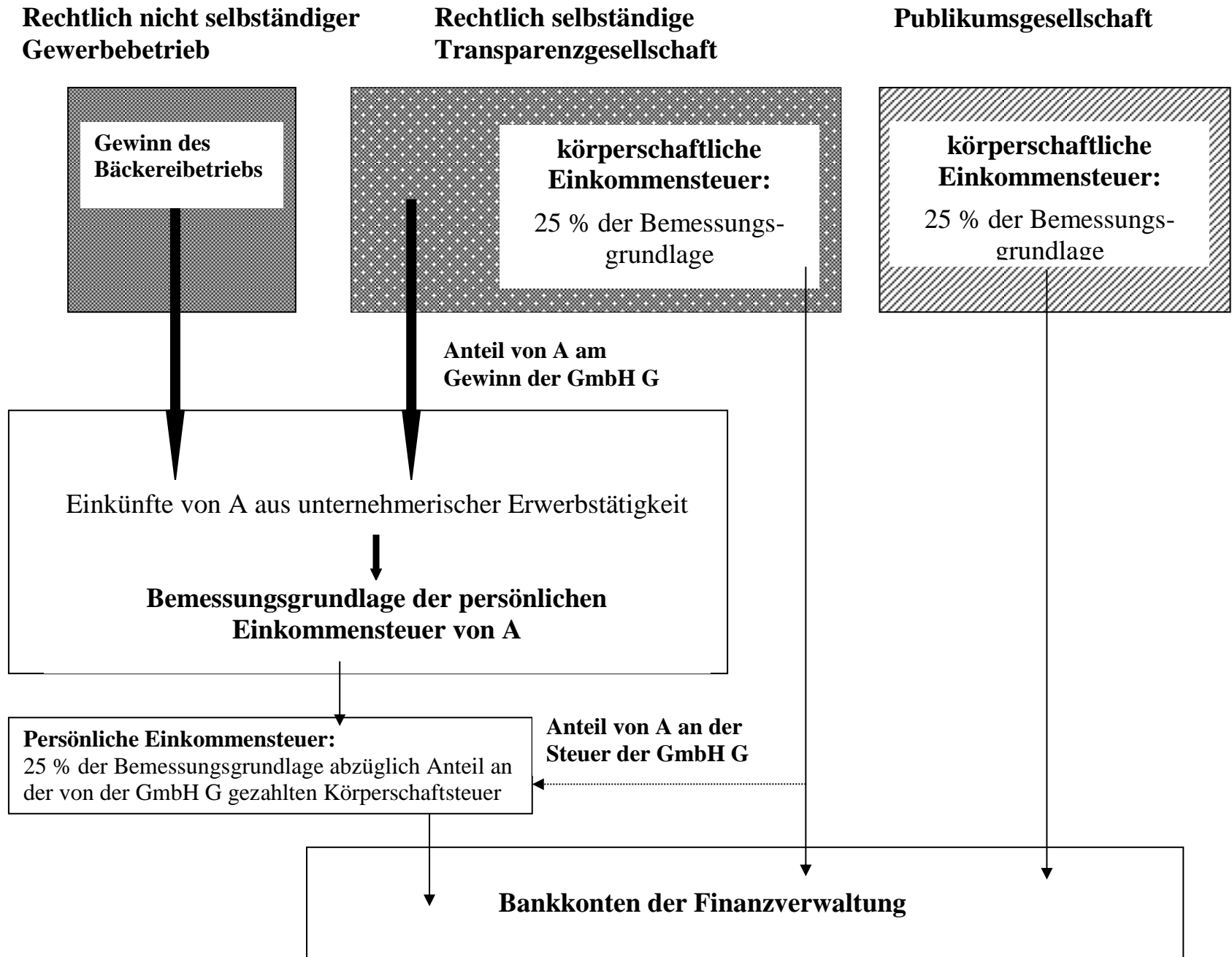
In Abbildung 1 wird schematisch verdeutlicht, wie die Gewinne von Unternehmen zur Besteuerung gelangen. Für die graphische Darstellung der persönlichen Besteuerung von Unternehmensgewinnen wurde bei einer natürlichen Person A angenommen, dass sie nur Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Hierzu gehört in unserem Beispielfall der Gewinn des von A geführten Einzelunternehmens aus dem Betreiben einer Bäckerei. Weiterhin wird dem A ein Anteil an dem Gewinn einer als Transparenzgesellschaft qualifizierten GmbH G zugerechnet.

Eine besondere Zurechnung von Gewinnen gibt es weiterhin bei der Besteuerung des konsolidierten Gewinns von Unternehmen eines Konzerns. Hält ein Unternehmen (beherrschendes Unternehmen) mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland während des gesamten Ermittlungszeitraums mehr als 75 % der stimmberechtigten Anteile an einem anderen Unternehmen (abhängiges Unternehmen) mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland und haben beide den gleichen Ermittlungszeitraum (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr), so kann das Verlustunternehmen einen durch Eigenkapitalzuführung übertragenen – un versteuerten – Gewinnanteil des Gewinnunternehmens mit seinem Verlust verrechnen.

Wirkung der Verlustvorträge und ihrer Verzinsung

Die Möglichkeit der Verrechnung heutiger Verluste mit zukünftigen Gewinnen bedeutet nicht, dass den Unternehmern hiermit ein sogenanntes Steuerprivileg – „Steuerschlupfloch“ – gewährt wird. Es handelt sich vielmehr um eine Systemnotwendigkeit zur Sicherstellung der Einmalbelastung aller auf Märkten erwirtschafteten Einkünfte in lebenszeitlicher Sicht. Zur Sicherstellung einer gleichen steuerlichen Belastung gleicher Gewinne reicht es nicht aus, dass heutige Verluste zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen vorgetragen werden. Eine gleiche Entlastung aus der Verlustverrechnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten kann nur erreicht werden, wenn die Verlustvorträge mit einem marktüblichen Zinssatz – also dem Schutzzinssatz – verzinst vorgetragen werden.

Die Einfachsteuer ermöglicht deshalb allen Unternehmen einen zweijährigen Verlustrücktragen und den Vortrag des so nicht verrechneten Verlustteils in aufgezinster Form zur Verrechnung mit Gewinnen zukünftiger Jahre.



Die Verzinsung der Verlustvorträge mit dem Schutzzinssatz gewährleistet zugleich, dass junge Unternehmen gegenüber diversifizierten Großunternehmen nicht diskriminiert werden. Letztere können gegenwärtige Verluste aus dem einen Bereich sofort mit Gewinnen aus anderen Bereichen verrechnen. Junge Unternehmen mit Verlusten in den Anfangsjahren müssen hingegen nach geltendem Recht mehrere Jahre warten, um diese mit Gewinnen zukünftiger Jahre ausgleichen zu können. Hierdurch haben sie derzeit gegenüber Konzernen einen gravierenden Zinsverlust hinzunehmen. Der Ansatz einer marktüblichen Verzinsung vortragsfähiger Verluste gleicht diesen Nachteil nach Einführung des neuen Systems zukünftig vollständig aus.

4. Das kommunale Finanzsystem im Rahmen des Einfachsteuer-Systems

Die heutige Gewerbesteuer führt sowohl wegen ihrer Grundlage als auch wegen ihres Tarifs zu einer Sonderbelastung unternehmerischer Investitionen und damit auch zu einer Diskriminierung des Investitionsstandortes Deutschland. Die Gewerbesteuer ist für Deutschland nicht nur ein Nachteil im internationalen Wettbewerb um das mobile Kapital, sie gewährleistet den Gemeinden auch keine stetige Finanzausstattung. Ansiedlungsanreize können die Gemeinden nur setzen, wenn sie bei einer solchen „Strafsteuer“ für Unternehmen diesen durch Absenkung des Hebesatzes einen Nachlass gewähren. Dadurch entgehen ihnen wiederum Einnahmen. Die Gewerbesteuer ist deshalb abzuschaffen. Die hieraus für die Gemeinden entstehende Finanzierungslücke wird durch die systemkonforme kommunale Einkommensteuer, kommunale Gewinnsteuer sowie durch einen neuen (erhöhten) Anteil der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen geschlossen.

Die Gemeinden dürfen zukünftig eine **kommunale Einkommensteuer**, d. h. einen eigenen Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ihrer Bürger erheben. Der allgemeine (föderale) Einkommensteuersatz ist dann so zu senken, dass zusammen mit dem landesdurchschnittlichen kommunalen Einkommensteuersatz ein Gesamtsteuersatzniveau von 25 % nicht überschritten wird.

Dieses System ist finanztheoretisch mit der Äquivalenztheorie gut begründbar, denn die Bürger einer Gemeinde bekommen insgesamt für ihre gemeindlichen Steuerbeiträge entsprechende Gegenleistungen in Form von gemeindlichen Dienstleistungen. Anlässlich kommunaler Wahlen wird dann auch die Höhe des gemeindlichen Steuersatzes zur Diskussion stehen. Insofern haben die Bürger indirekt auch neue Möglichkeiten, auf die Höhe des für ihre Gemeinde zu erbringenden Steueropfers einzuwirken. Zugleich werden die Gemeinden zu einer sparsameren Verwendung der Steuermittel angehalten, denn hierdurch kann der gemeindliche Steuersatz entsprechend niedrig gehalten werden. Insgesamt wird sich mit der neuen gemeindlichen Einkommensteuer die Effizienz der Demokratie in unserem Land spürbar erhöhen. Allerdings wird die neue Gemeindesteuer mit einem zusätzli-

chen erhebungstechnischen Aufwand verbunden sein. Die Arbeitgeber müssen nämlich beim Lohnsteuerabzugsverfahren die unterschiedlichen Steuersätze der Gemeinden ihrer Arbeitnehmer berücksichtigen. Schließlich wäre noch ein neues Zahlungssystem einzurichten, so dass die möglichst umgehende Überweisung der entsprechenden Anteile an der Einkommensteuer an die berechnete Wohnsitzgemeinde ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung des Einsatzes neuer und effizienter Informationstechnologien kann diesen Anforderungen durchaus entsprochen werden.

Eine **kommunale Gewinnsteuer** ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sicherlich unumgänglich und aus äquivalenztheoretischer Sicht auch begründbar.⁶ In Verbindung mit dem derzeitigen Satz der Körperschaftsteuer von 15 % und einer weitgehenden Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer bei persönlich geführten Unternehmen auf die Einkommensteuer der Unternehmer und Anteilseigner von Transparenzgesellschaften kann für die Erhebung einer Gemeindesteuer auf den zinsbereinigt ermittelten Gewinn von Unternehmen aller Rechtsformen Raum geschaffen werden. Insgesamt sollte dann die Belastung eines Gewinns 25 % nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass es eine Obergrenze für den Satz der kommunalen Gewinnsteuer geben muss. Eine weitere sinnvolle Ergänzung des kommunalen Finanzsystems könnte ein neues Belohnungssystem für beschäftigungswirksame Gemeindeaktivitäten darstellen. **"gemeindescharfe" Verteilung eines neuen Anteils der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen zugunsten der einzelnen Gemeinde** zu regeln. Mit anderen Worten: Der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen muss direkt abhängig sein von dem in der Gemeinde erzielten Arbeitseinkommen und den in Unternehmen entstandenen Kapitalkosten aus Investitionen. Nur dann ist gewährleistet, dass die jeweilige Kommunalverwaltung sich um die Ausweitung der Beschäftigung und Investitionstätigkeit auf ihrem Gebiet auch bemüht. Sie hat bei der "Neuansiedlung" eines Unternehmens oder der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes in einem ansässigen Unternehmen die Gewissheit, hierfür eine "Belohnung" aus ihrem Anspruch auf Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen zu erhalten, der allen Gemeinden zukünftig zusteht. Das gerühmte Band zwischen der Gemeinde und der Wirtschaft auf ihrem Gebiet besteht derzeit nur zu den Gewerbesteuerpflichtigen, und zwar dabei auch nur zu jenen, die einen positiven Ertrag erzielen – bei Unternehmensverlusten geht die Gemeinde leer aus. Zukünftig wird es zu jedem auf dem Gemeindegebiet gelegenen Betrieb eines Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirts, Freiberuflers sowie einer Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft ein Band geknüpft, in dem Beschäftigte tätig sind und hierfür Arbeitseinkommen erhalten sowie Investitionen getätigt werden.

⁶ Neben Wettbewerbsvorteilen vielfältiger Art ermöglichen auch gemeindliche Leistungen für ansässige Unternehmen diesen die Erzielung von Renditen, die die Schutzverzinsung des Eigenkapitals übersteigen. Insofern beteiligen sich die Unternehmen mit der kommunalen Gewinnsteuer auch an den Kosten von gemeindlichen Leistungen, die ihnen die Erzielung von Überrenditen ermöglichen.

Anhang A: Zur Konsumsteuerqualität von Systemen der Einkommensbesteuerung

In der deutschen Steuerliteratur wie auch in der deutschen Steuerpolitik werden Reformmodelle für die Einkommensteuer vielfach danach gruppiert, ob sie zu einer Revitalisierung des traditionellen Konzepts der am Reinvermögenszugang eines Kalenderjahres orientierten Einkommensbesteuerung oder zu einer sogenannten konsumorientierten Einkommensbesteuerung führen.

Zwei Interpretationen von „Konsumorientierung“

Ein Gruppierungswirrwarr ist nun dadurch entstanden, dass das Konzept einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung zum einen bedeuten kann, dass die Bemessungsgrundlage nur aus dem für den heutigen Konsum gedachten Teil eines Einkommens besteht, also eigentlich von einer konsumbasierten Einkommensteuer zu sprechen ist. Was der Bürger von seinem Einkommen in einem Kalenderjahr nicht für Konsumzwecke verwendet, kann er zur Zahlung der Einkommensteuer verwenden, als Sparkapital anlegen, verschenken oder physisch vernichten. Konsumorientierung wird aber zum anderen in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur – hauptsächlich dort, weniger in der steuerreformpolitischen Diskussion – auch so verstanden, dass die betreffende Steuer die Entscheidungen des Bürgers zwischen heutigem Konsum und Sparen für morgigen Konsum nicht verzerrt – also intertemporal neutral ist. Beide Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ müssen jedoch für ein bestimmtes Einkommensteuermodell nicht gleichzeitig zutreffen.

Die Konsumsteuerqualität der sparbereinigten Einkommensteuer

Bei einer sogenannten sparbereinigten Einkommensteuer sind tendenziell beide Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ gegeben. Die Bemessungsgrundlage ist für Konsumausgaben und Steuerzahlungen verwendbar.⁷ Sie besteht aus den im Kalenderjahr erhaltenen Erwerbseinkünften (Erwerbseinkommen) sowie aus erhaltenen Transfereinkünften (aus Schenkungen, Erbschaften und anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung) abzüglich neu gebildeter Ersparnisse und geleisteter Schenkungen bzw. zuzüglich aufgelöster Ersparnisse.⁸ Man kann nun nachweisen, dass der Bürger bei einer solchen Steuer insgesamt weniger konsumieren und/oder sparen kann, ihm jedoch die Einkommensverwendung für den heutigen oder für den morgigen Konsum nicht nachteiliger oder vorteilhafter im Vergleich zu einer Situation ohne Steuer erscheint. Damit wird die intertemporale Entschei-

⁷ Eine Steuer auf ein Einkommen vor Steuerzahlung mit dem Satz s lässt sich stets in eine Steuer auf den für Konsumausgaben verwendeten Einkommensteil mit dem Steuersatz $s^* = s/(1-s)$ umrechnen.

⁸ Im Sinne einer reinen Konsumsteuer müsste die Steuerbasis eigentlich auch noch um den Saldo aus der Aufnahme von Konsumentenkrediten und Rückzahlung von Konsumentenkrediten einschließlich Zinszahlungen ergänzt werden.

dungsneutralität gewährleistet. Keinesfalls hat die mit der Ausgabensteuer von Kaldor⁹ vergleichbare sparbereinigte Einkommensteuer die Wirkung, das Sparen zu begünstigen. Am Lebensende vererbt der Steuerpflichtige ein aus unbesteuerten Einkommensteilen gebildetes Sparkapital. Beim Erben zählt es zu seinen Einkünften (Transfereinkünften). Allerdings unterbleibt die Besteuerung von geerbten Vermögen wie auch von erhaltenen Schenkungen, solange der Empfänger diese nicht konsumiert.

Die Konsumsteuerqualität der zinsbereinigten Einkommensteuer

Bei einer sogenannten zinsbereinigten Einkommensteuer treffen die beiden skizzierten Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ nicht zusammen. Das Einkommen besteht aus dem Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung des Abzugs einer marktüblichen Verzinsung des angelegten Sparkapitals. Erhaltene Schenkungen und Erbschaften haben die Empfänger nicht zu versteuern. Entsprechend mindern Schenkungen oder hinterlassene Erbschaften nicht die Bemessungsgrundlage des Schenkenden bzw. Erblassers (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 1). Damit kommt es in jedem Kalenderjahr zu einer Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens, das – zusammen mit den steuerfreien Zinsen – nach Steuerzahlung für Zwecke des Konsums, Erhöhungen des Sparkapitals, Schenkungen und gegebenenfalls auch für die Rückzahlung von Konsumentenkrediten verwendbar ist. Das bedeutet faktisch, dass nicht nur die konsumierten, sondern auch die gesparten Einkommensteile einer Besteuerung unterliegen. Wie bei der sparbereinigten Einkommensteuer ist auch hier die intertemporale Entscheidungsneutralität gewährleistet. Am Lebensende vererbt der Steuerpflichtige jedoch ein aus versteuerten Einkommensteilen und steuerfreien Zinsen gebildetes Sparkapital. Das steuerbare Gesamteinkommen des Erblassers (Schenkenden) und des Erben (Beschenkten) wie auch die steuerliche Gesamtlast ist bei einem einheitlichen Steuersatz die gleiche wie bei der sparbereinigten Einkommensteuer, wenn es zutreffen sollte, dass die Erben (Beschenkten) oder deren Nachkommen den Vermögenszugang oder sämtliche mit dem Vermögen erzielten Erträge tatsächlich auch konsumieren. Trifft dies in Gänze nicht zu, würde die zinsbereinigte Einkommensteuer über Generationen betrachtet insoweit zu einer höheren Steuerlast als die sparbereinigte Einkommensteuer führen. Dies hängt eigentlich damit zusammen, dass die zinsbereinigte Einkommensteuer einer Steuer entspricht, die auf die Einmalbelastung aller auf Märkten erwirtschafteten Beiträge zum Lebensinkommen eines Bürgers ausgerichtet ist. Demgegenüber zielt die sparbereinigte Einkommensteuer auf die Einmalbelastung aller Beiträge zum Lebenskonsum eines Bürgers ab. Auch dies verdeutlicht, dass die zinsbereinigte Einkommensteuer bezüglich der Steuerbasis nicht die Qualität einer Konsumsteuer aufweist.¹⁰

⁹ Siehe hierzu *Kaldor* (1955).

¹⁰ Als ich den Begriff der Sparbereinigung des zu versteuernden Einkommens einführte (siehe *Rose* (1991, S. 10)), hatte ich die zinsbereinigte Einkommensteuer ebenfalls der Gruppe konsumbasierter Steuersysteme zugeordnet. Im Sinne des Kriteriums der intertemporalen Neutralität wäre es sicherlich adäquater gewesen,

Die zinsbereinigte Einkommensteuer ist deshalb auch keine „Spielart der Ausgabensteuer, die auf eine Besteuerung aller Konsumausgaben eines Bürgers abzielt“.

Die Konsumsteuerqualität der Einfachsteuer

Die Erfahrungen aus der Steuerreformdiskussion in Deutschland haben gezeigt, dass die meisten Steuerpolitiker wie auch alle ökonomisch-steuerwissenschaftlich nicht ausgebildete Personen die Konsumorientierung einer Einkommensteuer nahezu ausschließlich – und eigentlich auch verständlich – als eine Steuer verstehen, die gesparte Einkommensteile nicht erfasst. In diesem Sinne wäre es dann auch sinnvoll, die Reformvorschläge, die auf eine vollständige Verwirklichung der Sparbereinigung des Einkommens abzielen, als konsumbasierte Einkommensteuern zu bezeichnen.

Die Einfachsteuer ist eine jährlich erhobene Einkommensteuer, deren Bemessungsgrundlage maßgeblich durch die Methode der Zinsbereinigung geprägt und damit nicht konsumbasiert ausgestaltet ist. Auch die mit der Einfachsteuer vorgesehene nachgelagerte Besteuerung der Renten entspricht nicht vollständig dem Konzept einer konsumbasierten Einkommensteuer. Die versteuerten Renten kann der Steuerpflichtige konsumieren oder verzinslich anlegen, ohne dass die neue Ersparnisbildung zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage führt. Dies wäre nach der Methode der Sparbereinigung und damit im Sinne einer reinen Konsumsteuer zwingend.

Letztlich entscheidend sind jedoch die ökonomischen Wirkungen von Steuern. Ihre Grundwirkung stellt sich stets als ein individuelles Konsumopfer dar, denn nur Konsumenten können Träger realer Steuerlasten sein. In diesem wirkungsmäßigen Sinne sind also alle Steuern Konsumsteuern. Die konsumorientierten Einkommensteuern besitzen wie die Mehrwertsteuer zusätzlich die unter Effizienzaspekten positiv zu würdigende Eigenschaft der intertemporalen Neutralität.

Anhang B: Steuerlastrechnungen für mittelständische Unternehmen

Gewinn, Investition und Konsum vor Steuern

Die Steuerlast wird am Beispiel eines 25-jährigen Jungunternehmers verdeutlicht, der im Rahmen seiner kleinen Kapitalgesellschaft (GmbH) in jedem Jahr einen bestimmten Reingewinn erwirtschaftet und investiert. Ab einem Alter von 66 Jahren möchte er dann aus der Veräußerung des Unternehmens seinen Alterskonsum finanzieren. Die Anspar- und Investitionszeit erstreckt sich also über einen Zeitraum von 41 Jahren.

10 000 € sei der für das Gründungsjahr beispielhaft angenommene Reingewinnbetrag nach Abzug aller Kapitalkosten und nach Abzug eines als Unternehmerlohn zu denkenden Teils

des Betriebsergebnisses. Ohne Steuern wächst das Kapital aus dem investierten Gewinn ab dem zweiten Jahr mit jährlich 5 %, was einer marktüblichen Rendite (Grundrendite) entspräche. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $[1,05 \times 10\,000 \text{ €}] = 10\,500 \text{ €}$ investiert usw. Nach 41 Jahren Investitionstätigkeit hat das Eigenkapital den Endwert von $[1,05^{40} \times 10\,000 \text{ €}] = 70\,400 \text{ €}$ erreicht. Am Ende seines 65-zigsten Lebensjahres veräußert der Unternehmer sein Unternehmen zum (anteiligen) Substanzwert von 70 400 €, um hiermit einen Teil seines Alterskonsums zu finanzieren.

Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern gemäß geltendem Recht

Nach gegenwärtigem Steuerrecht wird der *im Rahmen einer Kapitalgesellschaft* erzielte Gewinn durch Körperschaftsteuer (15 %) und Gewerbesteuer (durchschnittlich 15 %) insgesamt mit 30 % belastet.¹¹ Damit sind im ersten Jahr nur noch Eigenmittel in Höhe von 7 000 € verfügbar. Den Liquiditätsentzug von 3 000 € muss der Unternehmer durch Fremdkapitalaufnahme decken, um das Investitionsvolumen von 10 000 € weiterhin finanzieren zu können. Aus Vereinfachungsgründen sei angenommen, dass der Fremdkapitalzins 5 % beträgt. Ab dem zweiten Jahr reduziert sich die Vorsteuerrendite von 5 % auf die Nachsteuerrendite von $[(1,00 - 0,30) \times 5 \text{ %}] = 3,5 \text{ %}$. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $[1,035 \times 7\,000 \text{ €}] = 7\,245 \text{ €}$ aus eigenen Mitteln investiert usw.

Unter Zugrundelegung der neuen Wachstumsrate von 3,5 % hat das Unternehmen nach 41-jähriger Investitionstätigkeit einen Eigenkapitalbestand aus zurückbehaltenen Gewinnen von rund 27 715 € aufzuweisen. Im Vergleich zur Referenzsituation ohne Steuer ist das Eigenkapital aufgrund der Unternehmenssteuern um $[70\,400 \text{ €} - 27\,715 \text{ €}] = 42\,685 \text{ €}$ geringer, d. h. mit 60,63 % belastet worden.

Möchte sich der Unternehmer diesen Betrag durch Veräußerung seiner Beteiligung für seinen Alterskonsum verfügbar machen, so hat er darauf Einkommensteuern zu zahlen. Nach derzeitigem Steuerrecht unterliegen Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften bei wesentlichen Beteiligungen nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % der Einkommensteuer.

Berücksichtigt man, dass der Erwerber eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im ungünstigsten Fall bei einer denkbaren Ausschüttung der akkumulierten Gewinne keine Abschreibung seines Anteilswertes vornehmen kann, wird er dies bei seiner Kalkulation des Erwerbspreises berücksichtigen. Der inländische Erwerber der im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaft wird wegen des Teileinkünfteverfahrens hiervon seine potentielle Einkommensteuer abziehen. Angenommen sei für den Erwerber ein Grenzsteuersatz von 42 %, d. h. inkl. Solidaritätszuschlag von 44,31 %. Damit würde später an ihn ausgeschüttete Gewinne mit dem Satz von $[0,6 \times 44,31 \text{ %}] = 26,59 \text{ %}$ zu versteuern sein. In dem betrachteten Beispiel würde die Steuer rund $[0,2659 \times 27\,715 \text{ €}] = 7\,369 \text{ €}$ betragen. Der Er-

¹¹ Siehe hierzu Tabelle 2a.

werber wird nicht einsehen, diese Extralast aus dem Erwerb der Kapitalgesellschaft zu tragen und bei seiner Erwerbspreisverhandlung vom bisherigen Eigentümer eine Minderung in dieser Höhe verlangen.

Dies bedeutet für den Veräußerer, dass er nicht einen Veräußerungsgewinn realisieren kann, welcher der vollen Unternehmenswertsteigerung in Höhe des Eigenkapitalbestandes von 27 715 € entspricht, sondern nur $[27\,715\text{ €} - 7\,369\text{ €}] = 20\,346\text{ €}$. Nach Abzug der Steuer von $[0,60 \times 0,4431 \times 20\,346\text{ €}] = 5\,409\text{ €}$ hat der gealterte Mittelständler nur $[20\,346\text{ €} - 5\,409\text{ €}] = 14\,937\text{ €}$ für seinen Alterskonsum verfügbar. Gemessen an den Konsummöglichkeiten von 70 400 € vor Steuern haben alle bereits entrichteten und noch zu entrichtenden Steuern zu einer Gesamtbelastung von $[70\,400\text{ €} - 14\,937\text{ €}] = 55\,463\text{ €}$ geführt. Dies entspricht einer relativen Belastungsquote von rund **78,78 %**.

Kann der Erwerber evtl. eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vom Buchwert der erworbenen Unternehmensbeteiligung vornehmen, wird er mit einem Erwerbspreis von 27 715 € einverstanden sein. In diesem günstigsten – aber nicht sehr wahrscheinlichen – Fall wird die Gesamtbelastung für den Veräußerer immer noch **71,10 %** betragen.

Der einkommensteuerpflichtige Gewinn *eines Personenunternehmens* wird unter der Annahme, dass keine Gewerbesteuerbelastung verbleibt, bei einem Einkommensteuersatz von 42 % in Höhe von 44,31 % belastet.¹² Damit verbleibt dem Unternehmer am Ende des ersten Jahres ein Liquidationszuwachs von $[(1,00 - 0,4431) \times 10000\text{ €}] = 5\,569\text{ €}$. Die Wachstumsrate beträgt ab dem zweiten Investitionsjahr $[(1,00 - 0,4431) \times 5\%] = 2,7845\%$. Dies führt zu einem Endbestand des Eigenkapitals von 16 706 €. Ein Veräußerungsgewinn ist nicht zu versteuern, da der Veräußerungserlös in dem betrachteten Beispiel dem Buchwert des Eigenkapitals entspricht. Es ergibt sich eine steuerliche Belastungsquote von **76,27 %**. Berücksichtigt man, dass der Einkommensteuersatz des Unternehmers vor allem in den ersten Jahren nach der Unternehmensgründung wohl kaum im Spitzenbereichen liegen wird, dürfte die Endbelastung eines im Rahmen der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinns deutlich höher ausfallen als die Endbelastung des einkommensteuerpflichtigen Gewinns eines Personenunternehmens.

Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern bei der Einfachsteuer

Die Gewinnsteuer belastet den Reingewinn des ersten Jahres mit 25 %, womit 7 500 € aus eigenen Mitteln investiert werden können.¹³ Ab dem zweiten Jahr wird kein Reingewinn, sondern nur eine die Eigenkapitalkosten deckende Grundrendite von 5 % erwirtschaftet, die somit steuerfrei zu bleiben hat. Damit kann das Eigenkapital des Unternehmens auch fortan mit 5 % jährlich wachsen. Am Ende des zweiten Jahres sind also $[1,05 \times 7\,500\text{ €}] = 7\,875\text{ €}$ aus eigenen Mitteln investiert usw. Nach 41 Jahren ergibt sich für das Eigenkapital

¹² Siehe hierzu Tabelle 2b.

¹³ Siehe hierzu Tabelle 2c.

ein Endbestand von 52 800 €.

Für die Frage einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns ist hier relevant, dass es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine Transparenzgesellschaft handelt. Der Veräußerer hat also die im Unternehmen verbliebenen Gewinne bereits voll versteuert. Wenn der Erwerbers später Teile dieses Gewinns entnehmen sollte, hat er darauf keine Steuer zu entrichten. Der veräußernde Mittelständler erzielt einen Erlös in Höhe des Eigenkapitals, der jetzt natürlich steuerfrei bleiben muss. Damit stehen dem ausscheidenden Unternehmer – unabhängig von der Rechtsform seines Unternehmens – mindestens 52 800 € zur Finanzierung seines Alterskonsums zur Verfügung. Gemessen an dem ohne Steuern möglichen Konsum von 70 400 € beträgt die absolute Belastung 17 600 € und die relative Belastung 25 %.¹⁴ Gesetzlicher Steuersatz und effektive Belastungsquote stimmen exakt überein, womit eine zentrale Grundvoraussetzung für das Kriterium einer gerechten und fairen Verteilung von Steuerlasten erfüllt ist.

¹⁴ Wäre der Schutzzins gegenüber dem Kreditzins niedriger als 5 %, würde der Unternehmer seine Investitionen teils mit Eigen- und teils mit Fremdkapital finanzieren. Die Kreditaufnahme beschränkt sich jedoch auf den Ausfall von Mitteln zur Investitionsfinanzierung in Höhe der Steuerzahlung. Auch unter diesen Bedingungen stellt sich das Ergebnis der Einmalbelastung von 25 % ein.

Tabelle 2a:

Belastung des in einer Kapitalgesellschaft erzielten Gewinns nach geltendem Recht			
Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>vor</u> Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>nach</u> Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Körperschaft- + Gewerbesteuer (zusammen 30 %)	- <u>3 000</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	7 000
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer jährlichen Rendite von $0,70 \times 5\% = 3,5\%$ führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	27 715
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	20 347 bis 27 715
		Einkommensteuer ($0,6 \times 44,31\% = 26,59\%$)	<u>5 410</u> bis <u>7 369</u>
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	14 937 bis 20 346
		Last: zwischen 78,78 % und 71,10 % von 70 400	

Tabelle 2b:

Spitzenbelastung des in einem Personenunternehmen erzielten Gewinns nach geltendem Recht			
Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>vor</u> Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>nach</u> Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Einkommen- + Gewerbesteuer (zusammen 44,31 %)	- <u>4 431</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	5 569
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer jährlichen Rendite von $0,5569 \times 5\% = 2,7845\%$ führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	16 706
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	16 706
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	16 706
		Last: 76,27 % von 70 400	

Tabelle 2c:

Belastung des Gewinns von Unternehmen jeglicher Rechtsformen bei der Einfachsteuer			
Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>vor</u> Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>nach</u> Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Steuer (25 %)	- <u>2 500</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	7 500
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer steuerfreien jährlichen Grundrendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	52 800
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	52 800
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	52 800
		Last: 25 % von 70 400	

Literaturverzeichnis

- Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W.* (2003) (Hrsg.), Steuerpolitik – von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose, Berlin u. a. O.
- Boadway, R., Bruce, N.* (1984), A general proposition on the design of a neutral business tax, *Journal of Public Economics*, Vol. 24, S. 231-239.
- Bradford, D.* (1984), Blueprints for Basic Tax Reform, 2. Aufl., Washington, D.C.
- Fehr, H., Wiegard, W.* (2001), The Incidence of an extended ACE Corporation Tax, CESifo Working Paper No. 484, München.
- Fehr, H., Wiegard, W.* (2003), ACE for Germany? Fighting for a better tax system, in: *Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W.* (2003), S. 297-324.
- Ganghof, S.* (2004), Wer regiert in der Steuerpolitik?, Frankfurt/New York.
- Greß, M., Rose, M., Wiswesser, R.* (1998), Marktorientierte Einkommensteuer. Das neue kroatische System einer konsum- und damit marktorientierten Besteuerung des persönlichen Einkommens, München.
- Institute for Fiscal Studies* (Hrsg.) (1991), Equity for Companies: A Corporation Tax for the 1990s, London.
- Kaldor, N.* (1955), An Expenditure Tax, London.
- Kambeck, R., M. Rose* (2006), Zinsbereinigte Gewinnsteuer - Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Orientierungen. Zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 108, Juni 2006. Bonn: Ludwig-Erhard-Stiftung, S. 21-26.
- Keen, M., King, J.* (2003), The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice, in: *Rose, M* (2003a), S. 323-342.
- Kirchgässner, G.* (2005), Konsumorientierung der Einkommensteuer, *Die Volkswirtschaft*, 78. Jg., Heft 5, S. 27-30.
- Knoll, L.* (2001), Unternehmensgewinnbesteuerung in Kroatien, Italien und Österreich: Umsetzungsbeispiele für betriebswirtschaftliche Neutralitätspostulate, *Die Betriebswirtschaft*, 61. Jg., S. 335-348.
- Lang, J.* (1993), Entwurf eines Steuergesetzbuches, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Schriftenreihe Heft 49, Bonn.
- Lang, J.* (1999), Perspektiven der Unternehmensteuerreform, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Anhang 1, Berlin.
- Lang, J.* (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen, in: *M. Rose* (2003a).

- Lang, J.* (2003), Konsumorientierte Besteuerung von Einkommen aus rechtlicher Sicht, in: *Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W.* (2003), S. 325-344.
- Lodin, S.-O.* (1978), Progressive Expenditure Tax – An Alternative? Report of the 1972 Government Commission on Taxation, Stockholm.
- McLure, C. E., Jr., Zodrow, G. R.* (1990), Administrative advantages of the individual tax prepayment approach to the direct taxation of consumption, in: *Rose, M.* (1990), S. 337-389.
- McLure, C. E., Jr.* (1990), A Consumption-Based Direct Tax for Countries in Transition from Socialism, World Bank Working Papers, WPS 751.
- Meade-Committee* (1978), The structure and reform of direct taxation, report of a committee chaired by Professor *Meade, J. E.*, Institute for Fiscal Studies, London.
- Mitschke, J.* (1984), Steuer- und Transferordnung aus einem Guß, Baden-Baden.
- Nguyen, D., Rose, M.* (1999), Rückstellungen, Eigenkapitalsicherung und steuerliche Bewertungsneutralität, *Betriebsberater*, 54. Jg., Heft 49, S. 2552-2555.
- Nguyen-Than, D., M. Rose, B. Thalmeier* (2003), Die zinsbereinigt modifizierte Kassenrechnung als einheitliche Gewinnermittlungsmethode, *Steuer und Wirtschaft* Nr. 2, Mai, S. 169-175.
- Nguyen-Than, D., M. Rose* (2004), Reforming Income and Profit Taxation: The Case of Bosnia-Herzegovina, *Bulletin for International Fiscal Documentation*, Bd. 58, Nr. 7, S. 297-303.
- Nguyen-Thanh, D.* (2005), Steuerreformen in Transformationsländern und Wirtschaftspolitische Beratung: Eine Fallstudie am Beispiel der Politik des IWF in Kroatien und Bosnien-Herzegowina, Stuttgart.
- Petersen, H.-G.* (2003), Steuerpolitik: Rettung vor Chaos und Überbelastung tut Not, in: *K. F. Zimmermann, (Hrsg.)*, Reformen - jetzt! So geht es mit Deutschland wieder aufwärts, Gabler und Financial Times Deutschland, Wiesbaden, S. 91 -104.
- Petersen, H.-G.* (2003), Werte, Prinzipien und Gerechtigkeit: Zu einem dynamischen Verständnis von Leistungsfähigkeit, in: *Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W.* (2003), S. 125-142.
- Petersen, H.-G., Rose, M.* (2004): Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: *Heilemann, U., Henke K. D.* (Hrsg.): Was. ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006. *RWI-Schriften*, Heft 72, Jahrgang 54, S. 51-80.
- Petersen, H.-G., Fischer, A., Flach, J.* (2005), Wirkungen der Einfachsteuer auf die Steuerbelastung von Haushalten und Unternehmen, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Band 6, Heft 1, S. 71-94.
- Rimmler, M.* (2005), Die steuerliche Behandlung von Humankapitalinvestitionen im Rahmen der Einkommensteuer, Frankfurt.

- Rimmler, M., M. Rose, D. Zöller* (2005), Tax Reform for Tax Competition: Which Alternatives Should be Used?, *Ekonomski Pregled*, Godina 56, Broj 11, Zagreb, S. 1079-1099.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1990), Heidelberg Congress on Taxing Consumption, Berlin u.a.O.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1991), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg.
- Rose, M.* (1996), Steuerreform durch Systembereinigung - Argumente für eine Bereinigung des Einkommensteuersystems um Subventionselemente und die Schutzverzinsung (das Existenzminimum) des Kapitals. In: *Baron, St., Handschuh, K.* (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, Stuttgart, S. 65-88.
- Rose, M.* (1997), Steuerliche Gleichbehandlung alternativer Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung, in: *Rose, M.* (Hrsg.) (1997a), S. 17-35.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1997a), Standpunkte zur aktuellen Steuerreform, Heidelberg.
- Rose, M.* (1998), Konsumorientierung des Steuersystems - theoretische Konzepte im Lichte empirischer Erfahrungen, in: *Krause-Junk, G.* (Hrsg.), Steuersysteme der Zukunft, Berlin, S. 247-278.
- Rose, M.* (1998a) Zur praktischen Ausgestaltung einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung, in: *Oberhauser, A.* (Hrsg.), Probleme der Besteuerung I, Berlin, S. 99-123.
- Rose, M., Wiswesser, R.* (1998), Tax Reform in Transition Economies: Experiences from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: *Sorensen, Chr. P.B.* (Hrsg.), Public Finance in a Changing World, Houndmills u.a.O., S. 257-278.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1999a), Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, Baden-Baden.
- Rose, M.* (1999b), Recommendation on Taxing Income for Countries in Transition to Market Economies. In: *Rose, M.* (1999a), S. 23-62.
- Rose, M.* (1999c), Steuervereinfachung aus steuersystematischer Sicht, in: *Rose, M.* (Hrsg.), Steuern einfacher machen, Heidelberg, S. 41-67.
- Rose, M.* (1999d), Einführung marktorientierter Einkommensteuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten, in: *Ch. u.a. Smekal* (Hrsg.) (1999), S. 167-195.
- Rose, M.* (1999e), Systematisierung der Gewinnbesteuerung, in: *K.-D. Henke*, (Hrsg.), Zur Zukunft der Staatsfinanzierung, Baden-Baden, S. 103-113.
- Rose, M.* (2000), Sinn und Unsinn einer Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, *Betriebsberater*, 55. Jg., Heft 21, S. 1062-1068.
- Rose, M.* (2002) (Hrsg.) Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises, Heidelberg.

- Rose, M. (2003a), Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer. Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, Stuttgart.
- Rose, M. (2003b) (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg.
- Rose, M. (2003c), Eine einfache, faire und marktorientierte Besteuerung von Unternehmensgewinnen, in: Rose, M. (2003b.), S. 343-382.
- Rose, M. (2003d), Den steuerlichen Gewinn einfach ermitteln: Nur eine Vision?, in: Ch. Gebhardt (Hrsg.), Tagungsband des Steuerforums Fulda: Ein neues Steuersystem für Deutschland, Fulda.
- Rose, M. (2005a), The "Simple Tax": A Fair Decision-neutral and Simple System of Taxing Income, in: Friedrich A. v. Hayek Institute (Hrsg.), Austrian Economics Today II: Reforms for a Competitive Economy, Wien, 143-164.
- Rose, M. (2005b), Economic Aspects of Taxation of Income from Capital, in: P. Essers /A. Rijkers (Hrsg.), The Notion of Income from Capital, Amsterdam, S. 53-76.
- Rose, M. / D. Zöllner (2005), Zukunftsperspektiven für die Besteuerung zinsbereinigter Kapitaleinkommen, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 3/2005, 317-329.
- Rose, M., R. Kambeck (2006), Zinsbereinigte Gewinnsteuer - Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Orientierungen. Zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 108, Juni 2006. Bonn: Ludwig-Erhard-Stiftung, S. 21-26.
- Rose, M. (2007), Zur politischen Akzeptanz einer lebenszeitlich orientierten Einkommensteuer, in: B. Neumärker, G. Schnabel (Hrsg.), Ordnungspolitik für den öffentlichen Sektor. Festschrift für Cay Folkers, 2007, Marburg: Metropolis Verlag, S. 93-119.
- Rose, M., M. Rimpler, M. Th. Scholz, D. Zöllner (2007), Kosten der Erhebung von Unternehmenssteuern in Deutschland, Diskussionschrift der Heidelberger Wirtschaftswissenschaften Nr. 459, Heidelberg.
- Rose, M., D. Zöllner (2008), Die Heidelberger Einfachsteuer: Eine optimale Besteuerung von Einkommen in der georgischen Marktwirtschaft, in: H.-G. Petersen, S. Gelaschwili (Hrsg.), Nachhaltige Finanz- und Sozialpolitik in Georgien, Arbeitspapiere des Deutsch-Georgischen Arbeitskreises für Finanz- und Sozialpolitik, Potsdam, S. 225-271.
- Rose, M, M. Th. Scholz, D. Zöllner (2009), Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, *Steuer und Wirtschaft* Nr. 3, August 2009, S. 232-245.
- Rose, M., D. Zöllner (2012), Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben –ein steuersystematischer Beitrag zur Krisenabsicherung von Unternehmen, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Band 13, Heft 3, S. 214-238.
- Schaltegger, C. A., Daepf, M., Jeitziner, B. (2005), Grundlegende Steuerreform für die Schweiz: Ein Überblick, *Die Volkswirtschaft*, 78. Jg., Heft 5, S. 7-10.
- Scholz, M. Th., D. Zöllner (2008), Gemeindesteuern der Zinsbereinigten Gewinnsteuer, Diskussionschrift der Heidelberger Wirtschaftswissenschaften, Nr. 478, Heidelberg
- Schumpeter, J. (1929/1930), Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, Der deut-

- sche Volkswirt, Bd. 4, S. 380-385. Wiederabdruck in: *W. F. Stolper, Ch. Seidl*, (Hrsg.) (1985), *Schumpeter, J. A., Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Tübingen, S. 123-132.
- Siemers, L.-H., D. Zöller* (2006), Das Übergangsmodell der Heidelberger Einfachsteuer: Eine effiziente Unternehmensbesteuerung?, MPRA Paper No. 757, September 2006.
- Smekal, Ch., Sendlhofer, R., Winner, H.* (Hrsg.) (1999), *Einkommen versus Konsum*, Heidelberg.
- Soerensen, P.* (1994), From the global income tax to the dual income tax: recent tax reforms in the Nordic countries, *International Tax and Public Finance* 1, No. 1, S. 57-79.
- Wenger, E.* (1983), Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, *Finanzarchiv*, Bd. 41, S. 207-252.
- Wenger, E.* (1985/1986), Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 55. Jg, S. 710-730 (Teil 1), 56. Jg. S. 132-151 (Teil 2).
- Wenger, E.* (1985), Lebenszeitbezogene Gleichmäßigkeit als Leitidee der Abschnittsbesteuerung, *Finanzarchiv*, N.F., Bd. 43, S. 307-327.
- Wenger, E.* (1988), Besteuerung und Kapitalbildung als intertemporales Optimierungsproblem, in: *Schröder, H.-H.* (Hrsg.), *Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*, Stuttgart, S. 279-295.
- Wenger, E.* (1990), Das Quellensteuerexperiment von 1987, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft*, Bd. 2, S. 177-199.
- Wenger, E.* (1997), Traditionelle versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System, in: *M. Rose* (Hrsg.) (1997a), S. 115-140.
- Wenger, E.* (1998), Taxes on Business Profit, in: *M. Rose*, (Hrsg.), *Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies*, S. 63-72.
- Zöller, D.* (2011), Die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS), Beiträge zur Finanzwissenschaft, *H.-W. Sinn und C. Fuest* (Hrsg.), Nr. 26, Tübingen.